

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

20 Jahre alt, gefälschte Approbation, echte Patienten - wie konnte eine „Scheinärztin“ in niedersächsischen Kliniken arbeiten?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 20.02.2026 -
Drs. 19/9881,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 10.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Drucksache 19/9765 wurde ausgeführt, dass die betreffende Person, die sich als Ärztin ausgab, zur Tatzeit 20 bzw. 21 Jahre alt war. Vor dem Hintergrund, dass ein Medizinstudium in der Regel fünf bis sechs Jahre dauert und eine ärztliche Tätigkeit ohne abgeschlossene Ausbildung und Approbation ausgeschlossen ist, wirft dieses ungewöhnlich junge Alter grundlegende Fragen zu Einstellungs-, Kontroll- und Prüfmechanismen im ärztlichen Bereich auf.

1. Welche konkreten Konsequenzen und Handlungsmaßnahmen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus den in ihrer Vorbemerkung zur Drucksache 19/9765 dargestellten Erkenntnissen?

Aufgrund der festgestellten Persönlichkeitsstörung handelt es sich hier um einen absoluten Einzelfall. Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, über die Einzelfallverurteilung hinaus tätig zu werden.

2. Wie konnte es nach Kenntnis der Landesregierung dazu kommen, dass eine zur Tatzeit 20- bzw. 21-jährige Person als Ärztin tätig werden konnte, obwohl die Dauer eines Medizinstudiums dem altersmäßig entgegensteht?

Für das junge Alter der Person wurde eine ausführliche Begründung dargelegt. U. a. wurde dies mit einer Hochbegabung und Auslandsaufenthalten in den USA erklärt, wodurch keine klassische Schullaufbahn durchlaufen werden musste.

3. Welche Kontroll- und Prüfmechanismen bestehen auf Ebene der Landesregierung sowie bei Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen, um bei der Einstellung ärztlichen Personals Alter und Approbation zu überprüfen?

Seitens der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) und des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung besteht die Möglichkeit, dass Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen mit Einverständnis der betroffenen Person die Echtheit der Approbation bzw. das Bestehen der Mitgliedschaft überprüfen zu lassen. Sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt im Einzelfall auch eine Auskunft, ohne dass das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt. Ergeben sich Hinweise, dass die vorgelegten Unterlagen nicht verifizierbar sind, erstattet die ÄKN entsprechend Strafanzeige.